

tete Anzeige sei nicht einem Strafverfolgungsantrag gleichzusetzen. Aus der späteren Erklärung des Geschädigten, er stelle keinen Strafantrag, sei vielmehr ersichtlich, daß bis dahin ein solcher Antrag nicht vorlag, so daß eine Rücknahme demzufolge nicht erfolgen konnte. Das Schreiben an den Kreisstaatsanwalt sei daher als erstmaliger Strafantrag anzusehen und damit seien die Voraussetzungen der Strafverfolgung gegeben. Nach erneuter Verhandlung hat das Kreisgericht den Angeklagten weisungsgemäß wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat mit der Rüge fehlerhafter Anwendung des Strafgesetzes die Kassation beider Entscheidungen beantragt.

Der Antrag hatte in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts Erfolg.

#### Aus der Begründung:

Das erneute Urteil des Kreisgerichts und das Urteil des Bezirksgerichts verletzen das Gesetz durch fehlerhafte Anwendung des § 2 StGB.

Das Bezirksgericht ist zunächst richtig davon ausgegangen, daß die Erklärung des Geschädigten gegenüber dem Untersuchungsorgan, keinen Strafantrag zu stellen, nicht als Rücknahme eines bis dahin tatsächlich nicht gestellten und auch nicht erforderlichen Strafantrags angesehen werden kann. Das Bezirksgericht hätte es jedoch bei diesen Überlegungen nicht bewenden lassen dürfen, sondern vielmehr prüfen müssen, ob und ggf. welche rechtlichen Konsequenzen ein Verzicht auf die Stellung eines Strafantrags gemäß § 2 StGB vor dem Untersuchungsorgan hat.

Es besteht in Lehre und Praxis Einigkeit darüber, daß ein einmal zurückgenommener Strafantrag nicht erneut gestellt werden kann. Welche Wirkung jedoch eine Erklärung hat, daß ein solcher Antrag nicht gestellt wird, ist bisher nicht abschließend geklärt worden.

Wird bei Vorliegen eines Delikts, das gemäß § 2 StGB einen Strafantrag erfordert, ein Antrag nicht gestellt, fehlt es — sofern öffentliches Verfolgungsinteresse nicht erklärt wird — für die Weiterführung der Ermittlungen an einer gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung. Das Untersuchungsorgan darf dann keine Ermittlungshandlungen durchführen. Es muß vielmehr von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absehen. Das hat zur Folge, daß in diesem Falle das Untersuchungsorgan ggf. die ausdrückliche Erklärung des Antragsberechtigten herbeizuführen hat, ob ein Antrag gestellt wird (vgl. auch Lehrbuch Strafverfahrensrecht, Berlin 1977, S. 241).

Ein auf entsprechende Belehrung erfolgter ausdrücklicher Verzicht auf die Verfolgung des Antragsdelikts muß daher zu den gleichen rechtlichen Konsequenzen führen wie die Rücknahme eines bereits gestellten Antrags. Auch im Falle des Verzichts macht der Antragsberechtigte von der ihm gesetzlich in § 2 StGB eingeräumten Dispositionsbefugnis Gebrauch und erklärt, daß er keine Strafverfolgung des Schädigers will. Damit zwingt er das Untersuchungsorgan, von der Vornahme oder Weiterführung von Ermittlungshandlungen Abstand zu nehmen, so daß diesem nur die Möglichkeit bleibt — wie hier zutreffend geschehen —, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen. Angesichts des insoweit gleichen Ergebnisses bei Antragsrücknahme und Antragsverzicht kommt beiden die gleiche Rechtsverbindlichkeit zu, d. h. auch ein Antragsverzicht ist endgültig und rechtswirksam. Das ist im Interesse der Rechtssicherheit und des Schutzes der Rechte des einer Straftat Beschuldigten sowie zur Gewährleistung der zügigen Bearbeitung und des baldmöglichen Abschlusses des Ermittlungsverfahrens erforderlich.

Aus diesen Gründen war die erste Entscheidung des Kreisgerichts richtig.

#### Anmerkung:

Zu prozessualen Konsequenzen bei Antragsdelikten vgl. R. Müller/J. Schlegel auf S. 354 f. dieses Hefes. — D. Red.

#### §§ 162 Abs. 1 Ziff. 3, 61 StGB.

**1. Zum Tatbestandsmerkmal der besonders großen Intensität i. S. des § 162 Abs. 1 Ziff. 3 StGB bei Betrugshandlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums (hier: mittels technischer Manipulationen an einer EDV-Anlage), bei denen der Täter seine beruflichen Kenntnisse und Möglichkeiten ausnutzt.**

**2. Zur Strafzumessung und zu den Anforderungen an die Wiedergutmachung des Schadens und an die Geständnisbereitschaft bei einem Täter, der das sozialistische Eigentum in schwerwiegendem Ausmaß und mit besonders großer Intensität geschädigt hat.**

Stadtgericht Berlin, Urteil vom 2. Februar 1978 — 104.BSB 8/78.

Der Angeklagte war im VEB R. als Wartungsmechaniker eingesetzt und hatte die Aufgabe, Buchungsanlagen zu warten, zu pflegen und zu reparieren. Er erwarb sich durch vorbildliche Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben allseitiges Vertrauen. Deshalb wurde er entgegen der Arbeitsordnung mitunter auch zu Hilfeleistungen bei Datenerfassungsarbeiten herangezogen. Diese Tätigkeit nutzte der Angeklagte dazu aus, die Buchungsanlage so zu manipulieren, daß bestimmte Zahlungen nicht auf das Konto der rechtmäßigen Empfänger, sondern auf sein privates Konto gutgeschrieben wurden. Er benutzte dazu die ihm als Arbeitsmittel zur Verfügung stehende externe Matrix, mit deren Hilfe er die Lochung seiner Kontonummer auf dem Lochstreifen und gleichermaßen den Ausdruck des tatsächlichen Empfängerkontos auf dem Erfassungsjournal bewirkte. Dadurch konnte bei einer Kontrolle des Erfassungsjournals seine Manipulation noch nicht entdeckt werden. Die Lochstreifen gelangten anschließend zur Datenverarbeitung der Finanzorgane, um in die EDV-Anlage eingespeist zu werden.

Insgesamt hat der Angeklagte dadurch innerhalb eines Jahres sozialistisches Eigentum im Umfang von 66 484,86 M geschädigt. Er kaufte sich einen Pkw für 20 000 M und beließ einen Betrag von 36 366,13 M auf seinem Konto. Einen Betrag von etwa 10 000 M hat die Ehefrau des Angeklagten zur Wiedergutmachung des Schadens eingezahlt.

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde der Angeklagte wegen mehrfachen verbrecherischen Betruges zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 159, 162 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten und zur Schadenersatzleistung im Umfang von 56 000 M verurteilt. Außerdem wurde ihm ein dreijähriges Tätigkeitsverbot auferlegt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung, mit der eine Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe angestrebt wird.

Die Berufung ist im Ergebnis nicht begründet, führte aber zur Abänderung des angefochtenen Urteils im Schuldanspruch.

#### Aus der Begründung:

Das Stadtbezirksgericht hat die für eine umfassende rechtliche Beurteilung erforderlichen Feststellungen getroffen, sie dann aber nicht hinreichend für die Beurteilung des Grades der Tatintensität verwertet, weil es den Begriff der Intensität zu einseitig ausgelegt hat. Die Intensität strafbaren Handelns ist sowohl unter dem Gesichtspunkt der Art und Weise der Tatbegehung wie unter dem der konkreten Schuldschwere als Ausdruck mehr oder minder ausgeprägter Verhärtung des Täterwillens zur Straftatbegehung ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Tatschwere. In diesem Sinne relevante Intensität kann sich bei mehrfacher Tatbegehung in ihrer Häufigkeit, aber auch in Mitteln und Methoden sowie Art und Weise ihres Einsatzes zur Erreichung des strafbaren Ziels ausdrücken.

Bei Eigentumsstraftaten ist die Art und Weise der Sicherung des Eigentums von Bedeutung. Deshalb ist die Intensität der gegen das sozialistische Eigentum gerichteten Straftaten stets nicht nur ausgehend von dem für die Überwindung der Eigentumssicherung erforderlichen physischen Aufwand, sondern gleichermaßen unter dem